

# Arbeitslosigkeit und Sucht

## Empfehlungen zur Kooperation zwischen Suchthilfe und Arbeitsvermittlung und –integration

Januar 2015

---

### AUSGANGSLAGE

---

Wissenschaftlichen Befunden zufolge gibt es zahlreiche selektive und kausale Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Sucht. Über 50 Studien aus nahezu allen OECD-Ländern belegen, dass unter Arbeitslosen die Suchtprobleme häufiger verbreitet sind als unter Erwerbstätigen.<sup>1</sup> Die erhöhten Prävalenzraten in dieser Bevölkerungsgruppe sind einerseits darauf zurückzuführen, dass Suchtprobleme das Risiko erhöhen, arbeitslos zu werden (selektiver Zusammenhang) oder dass Arbeitslosigkeit die Entwicklung von Suchtproblemen begünstigt (kausaler Zusammenhang). Die internationale Forschung zeigt auch, dass die Integration in eine erwerbstätige Beschäftigung während und unmittelbar nach Beendigung der Suchtbehandlung ein starker rückfallprotektiver Faktor ist, und dass Arbeitslose einen erhöhten Bedarf nach suchtspezifischer Prävention und Behandlung aufweisen. Wie sieht es aber in der Praxis in der Schweiz aus? Wie können Suchtfachpersonen und Fachpersonen der Arbeitsvermittlung bzw. -integration in der Dualproblematik adäquat unterstützt werden? Wie kann die Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen im Interesse der arbeitslosen, von einer Suchtproblematik betroffenen Menschen gefördert werden?

Um diesen Fragen nachzugehen, führten der Fachverband Sucht (FS) und die Expertengruppe Weiterbildung Sucht (EWS) am 5. Juni 2014 im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) die Fachveranstaltung «Arbeitslosigkeit und Sucht» durch. Der Anlass wurde für Fachkräfte der Suchtprävention und Suchthilfe, wie auch für SpezialistInnen aus den Bereichen Arbeitsintegration und Arbeitsvermittlung konzipiert. In Workshops wurden über Schwierigkeiten in der Kooperation der beiden Arbeitsfelder diskutiert und der Handlungsbedarf in der Dualthematik Arbeitslosigkeit und Sucht in der Schweiz identifiziert<sup>2</sup>. In einer Anschlussitzung am 27. Juni 2014 mit VertreterInnen von FS, EWS, BAG, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und infodrog wurden die Ergebnisse der Tagung vertieft. Die folgenden Empfehlungen basieren sowohl auf den Outputs der Workshop-Diskussionen der Fachveranstaltung als auch auf den Überlegungen, die im Rahmen der oben genannten Sitzung geführt wurden. Ergänzt werden die Empfehlungen mit Überlegungen zur «guten Praxis» von Professor Dieter Henkel, einer der führenden Forscher auf diesem Gebiet im deutschsprachigen Raum, der an der Fachtagung über wissenschaftliche Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Sucht referierte. Die vorliegenden Empfehlungen wurden von den Fachverbänden (Fachverband Sucht, GREAA, Ticino Addiction) sowie von der EWS verabschiedet.

---

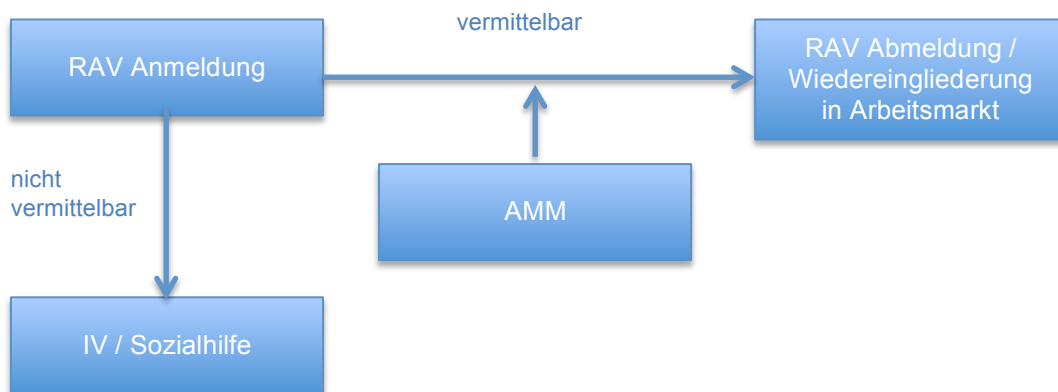
<sup>1</sup> Prof. Dr. Dieter Henkel, Institut für Suchtforschung (ISFF) der Fachhochschule Frankfurt am Main, Präsentation anlässlich der Fachtagung «Arbeitslosigkeit und Sucht» am 5. Juni 2014 in Zürich:  
<http://www.fachverbandsucht.ch/index.php?p=14>

<sup>2</sup> Die Unterlagen zur Fachtagung können ebenfalls unter oben erwähntem Link des Fachverbands Sucht heruntergeladen werden.

Dass die Dualproblematik «Arbeitslosigkeit und Sucht» nur ein Teil einer umfassenderen Thematik «Arbeit und Sucht» ist, ist den AutorInnen der vorliegenden Empfehlungen bewusst. Aufgrund des spezifischen Fokus auf die Arbeitslosigkeit an der Tagung und den daraus resultierenden Diskussionen, wird jedoch auf eine Öffnung des Themas für die Empfehlungen bewusst verzichtet.

### **Der Gewinn einer Zusammenarbeit zwischen der Suchthilfe und der Arbeitsvermittlung resp. der Arbeitsintegration**

Im Folgenden wird das System der Arbeitslosenkasse vereinfacht und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt und in Bezug zur Suchthematik gestellt.



Wenn sich eine arbeitslose Person bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) anmeldet, wird in der Regel ihre Vermittelbarkeit abgeklärt. Wird die Person als nicht vermittelbar eingestuft, kann sie sich bei der Sozialhilfe oder Invalidenversicherung (IV) anmelden. Gilt die Person als potenziell vermittelbar, wird sie bei der Arbeitssuche unterstützt und bei Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei der RAV wieder abgemeldet. Besteht nach Einschätzungen der RAV-MitarbeiterInnen ein Unterstützungsbedarf zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, können arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) angefordert oder angeordnet werden. Zuständig für die AMM sind hauptsächlich Drittanbieter, welche Bildungs-, Beschäftigungs- und Spezialmassnahmen anbieten.

In Bezug auf die Suchthematik heisst dies Folgendes: Wird eine sich abzeichnende oder vorhandene Suchtgefährdung oder eine Suchterkrankung nicht sofort erkannt oder werden falsche Schlüsse aus dem Verhalten des Klienten gezogen, besteht das Risiko, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt wenig Aussicht auf Erfolg hat. Auch kann daraus resultieren, dass die arbeitslose Person als nicht vermittelbar eingestuft wird und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält. Vordergründig erfüllen viele Suchtgefährdete oder -kranke die Kriterien der Vermittelbarkeit<sup>3</sup> nicht oder nicht auf Anhieb: Die Suchterkrankung wird mit körperlicher und/oder psychischer Instabilität,

<sup>3</sup> Für Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der Vermittlungsfähigkeit siehe AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiendigung), Art.15: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820159/index.html> oder AVIG-Praxis: [http://www.koordination.ch/fileadmin/files/alv/avig-praxis/ale-b/ale\\_b219-b247\\_14.pdf](http://www.koordination.ch/fileadmin/files/alv/avig-praxis/ale-b/ale_b219-b247_14.pdf)

Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit, Verhaltensauffälligkeiten, mangelndem Durchhaltewillen usw. in Verbindung gebracht – Charakteristika, die tatsächlich oft mit Abhängigkeitserkrankungen einhergehen. Daraus darf aber nicht die falsche Annahme entstehen, dass suchtfgefährdete oder suchterkrankte Personen per se nicht vermittelbar sind. Wird eine Person fälschlicherweise als nicht vermittelbar eingestuft, besteht die Möglichkeit, das Urteil der «Nicht-Vermittelbarkeit» anzufechten. Eine fundierte Abklärung und frühzeitige Intervention haben mittel- und langfristig einen positiven Effekt auf die arbeitsmarktliche Integration und gegenüber des erweiterten Netzwerks der Gesundheitsakteure und Sozialversicherungen, insbesondere auch für die IV und Sozialhilfe. Die Praxis zeigt nämlich, dass z.B. dank einer Substitution und/oder einer begleitenden Suchtberatung viele Betroffene arbeiten können.

Für abhängigkeiterkrankte Menschen und deren involviertes Betreuungsnetzwerk wäre die Thematisierung und/oder Behandlung der Suchtproblematik deshalb sinnvoll. Die Rahmenbedingungen dafür sollten mit Hilfe arbeitsmarktlichen Massnahmen geschaffen werden, insbesondere deshalb, weil den Fachmitarbeitenden der Arbeitsintegration im Vergleich zu RAV-BeraterInnen oft mehr Zeit für den Vertrauensaufbau und die beraterisch-therapeutische Arbeit mit den KlientInnen zur Verfügung steht. Gleichzeitig setzt die Thematisierung und/oder Behandlung der Suchtproblematik im Rahmen von AMM aber voraus, dass auf die Suchtproblematik spezialisierte Angebote bereitgestellt werden können, was wiederum eine gute Kooperation mit Suchtfachstellen erfordert.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Suchthilfe ist aber nicht nur für die Arbeitsintegration sinnvoll, sondern auch für das Personal der RAV-Zentren: Wenn Suchtfachpersonen auch in die Schulungen von RAV-BeraterInnen oder in die Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitsinstrumenten involviert werden, hilft dies letztlich dabei, die Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu vereinfachen und die durch Zuweisungen an Suchtfachstellen die Arbeit der RAV-Beratenden zu entlasten.

## EMPFEHLUNGEN

---

### Empfehlungen auf strategischer Ebene

#### 1. Erstellung kantonsübergreifender Richtlinien zum Thema «Sucht und Vermittelbarkeit» für RAV-BeraterInnen

Die Richtlinien (Kreisschreiben) des Staatsekretariats für Wirtschaft (SECO) zum Thema «Sucht und Vermittelbarkeit» würde den RAV-BeraterInnen mehr Sicherheit im Umgang mit Suchterkrankten geben und einer Tabuisierung der Thematik sowie einer allfälligen Stigmatisierung Betroffener entgegenwirken. Eine solche ist deshalb anzustreben.

**Umsetzung:** Das BAG klärt mit den Verantwortlichen des SECO ab, welche Massnahmen es zum Thema Arbeit und psychische Gesundheit bereits gibt und prüft, ob Richtlinien realisierbar wären.

#### 2. Einbindung der Suchtfachstellen in die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Gemäss einem aktuellen Forschungsbericht der OECD (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit)<sup>4</sup> zum Thema Psychische Gesundheit und Beschäftigung in der Schweiz verfolgt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwar das fortschrittliche Ziel, «Klienten mit komplexen Bedürfnissen zu helfen, die andernfalls zwischen den Programmen für Erwerbslose, Invalide und der Sozialhilfe hin und hergeschoben würden» (S.18). Dennoch wird der Gesundheitssektor in der IIZ meistens nicht einbezogen, was sich besonders für Klienten mit psychischen Gesundheitsproblemen als problematisch erweist. Daher wird politischen Entscheidungsträgern empfohlen in der Schweiz in Bezug auf Personen mit psychischen Beeinträchtigungen die IIZ zu verbessern:

**«Erweitern der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) durch Miteinbezug des Gesundheitssystems als gleichwertigen Partner und Stärken der finanziellen Anreize aller Partner» (S.14)**

Da die Organisationen und Fachstellen der Suchthilfe Teil des Gesundheitssystems sind, würde ihnen der Einbezug des Gesundheitssektors zu Gute kommen, d.h. es sollte angestrebt werden, diese als festen Bestandteil in die IIZ zu integrieren. Damit würden auch die Kooperationen zwischen den von der Dualproblematik betroffenen AkteurInnen institutionalisiert.

**Umsetzung:** Es ist wichtig, dass die Arbeitsmarktbehörden sowohl für die psychische Gesundheit im Allgemeinen als auch für die Suchthematik im Speziellen sensibilisiert sind. Entsprechende Massnahmen zur Einbindung der Suchtfachstellen in die IIZ sollten eingeleitet werden, sowohl national<sup>5</sup> als auch kantonal. Für letztere, könnten gut funktionierende Modelle wie in den Kantonen Aargau (Pforte Arbeitsmarkt<sup>6</sup>), Zürich (Ablaufmodell für RAV-MitarbeiterInnen bei Verdacht auf Suchtproblematik), Wallis und Zug als Good-Practice Beispiele dienen.

---

<sup>4</sup> OECD Forschungsbericht Nr.12/13: *Psychische Gesundheit und Beschäftigung: Schweiz*. Bundesamt für Sozialversicherungen / Eidgenössisches Departement des Innern, 2014. Die Angaben der Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf diesen Bericht: <https://ivinfo.files.wordpress.com/2014/01/oecd-bericht-deutsch.pdf>

<sup>5</sup> Siehe national steuernde und koordinierende IIZ-Gremien: <http://www.iiz.ch/dynasite.cfm?dsmid=103248>

<sup>6</sup> Siehe mehr dazu unter: <http://www.pforte-arbeitsmarkt.ch>

### 3 Integration der Suchthematik in die Aus- und Weiterbildung der RAV-BeraterInnen.

Es wird empfohlen, die Suchthematik in die Einführungsschulungen und Weiterbildungen für neue RAV-MitarbeiterInnen sowie in die Weiterbildung von RAV-BeraterInnen zur Erlangung eines HR-Diploms zu integrieren.

**Umsetzung:** Die Einführungsschulungen für RAV Beratende sind zwar kantonal, die Grundlagen und Themen können aber vom Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) intern festgelegt werden. Es gilt also, den VSAA von der Notwendigkeit und vom Gewinn eines Moduls zur Suchthematik in Einführungsschulungen zu überzeugen, welches von allen Kantonen zu übernehmen ist. Eine weitere Möglichkeit zur Verankerung der Suchthematik in der Aus- und Weiterbildung in der Arbeitsvermittlung ist die Weiterbildung von RAV-BeraterInnen: Nach 5 Jahren Arbeit als RAV-BeraterIn müssen diese einen Abschluss im HR-Bereich (eidg. Fachausweis HR-Fachmann/-frau mit Schwerpunkt öffentliche Personalvermittlung und -beratung) erwerben. Ein entsprechendes Modul mit suchtspezifischen Inhalten ist von einem Vertreter des VSAA hinsichtlich der Revision des Rahmenlehrplans angeregt worden.

## Empfehlungen auf operativer Ebene

### 4 Multiplikation von Good-Practice Beispielen

Was die Zusammenarbeit zwischen stationären Einrichtungen der Suchttherapie und kantonalen, für arbeitsmarktliche Massnahmen zuständige Ämter betrifft, gibt es im Kanton Bern mit dem Zentrum Südhang und im Kanton St.Gallen mit dem Zentrum Mühlhof gut funktionierende Kooperationsmodelle. Diese Modelle und die damit verbundenen langjährigen Erfahrungen, die in diesen Kantonen bereits gemacht wurden, sollten anderen Kanton zur Verfügung gestellt werden.

**Umsetzung:** Es gilt, die allgemeingültigen Linien und Erfolgsfaktoren dieser Projekte zu identifizieren und Empfehlungen für die Umsetzung in anderen Kantonen zu erarbeiten. Für die Umsetzung dieser Massnahme empfiehlt sich die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe mit VertreterInnen der genannten Projekte sowie von überregionalen AkteurInnen aus dem Suchtbereich und aus dem Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

### 5 Fortbildung von Suchtfachpersonen zu den Arbeitsprozessen und -strukturen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den Arbeitsrechtlichen Massnahmen

Den Suchtfachpersonen wird ein Grundlagenwissen über die Strukturen der RAV und Arbeitsintegration vermittelt. Bei Bedarf können die Fortbildungen inhaltlich auch auf weitere, für das Thema Arbeit und Sucht relevante AkteurInnen (z.B. IV oder Sozialhilfe), ausgeweitet werden<sup>7</sup>. Dabei ist es wichtig, dass die Suchtfachwelt die Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume ihres Gegenübers kennen lernen, um eine gewinnbringende Zusammenarbeit mit diesen etablieren zu können. Diese Fortbildungen dienen den Suchtfachpersonen als Vorbereitung, um Kontakt mit den RAV aufzunehmen und dort ihre eigenen Schulungsangebote zum Thema Sucht zu präsentieren.

<sup>7</sup> Siehe dazu das europäische Projekt zum Thema Arbeitsintegration INWORK. Als Schweizer Projektpartner fungiert das Contact Netz: [http://www.contactnetz.ch/de/projects-\\_content--1--1105.html](http://www.contactnetz.ch/de/projects-_content--1--1105.html).

**Umsetzung:** Erste Sensibilisierungsmassnahmen zu diesem Thema haben mit der Tagung «Arbeitslosigkeit und Sucht» bereits stattgefunden. Nächste Schritte wären die Sammlung und Verbreitung von arbeitsmarktrelevantem Fachwissen an die Suchtprävention und –suchthilfe, die Erstellung eines Argumentariums, welches den Gewinn einer Zusammenarbeit der involvierten AkteurInnen aufzeigt, sowie kurze Fortbildungen von Suchtfachpersonen zur Struktur und den Prozessen der Arbeitsvermittlung und –integration (ev. auch der IV und der Sozialämter). Die Fachverbände wären mögliche Akteure für die Umsetzung dieser Massnahmen.

## **6 Regionale Schulungen zur Erkennung einer Suchterkrankung für RAV-BeraterInnen und Fachpersonen der Arbeitsintegration**

Laut oben erwähntem Forschungsbericht der OECD wird empfohlen, «**bei den regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) und Sozialämtern Kompetenzen (zu) schaffen für den Umgang mit Klienten mit psychischen Problemen**» (S. 13).

Analog dazu gilt es, auch die Kompetenzen für den Umgang mit Suchterkrankten zu fördern. Konkret heisst dies, dass nebst einer nationalen Verankerung der Suchthematik in den Aus- und Weiterbildungen von RAV-Mitarbeitenden (siehe dazu Empfehlung 3) auch empfohlen wird, auf regionaler Ebene durch die Suchtfachleute Schulungen für RAV- und AMM-Mitarbeitende durchzuführen. Diese Empfehlung soll nicht nur der Erweiterung der Kompetenzen der RAV- und AMM-Mitarbeitenden im Umgang mit abhängigkeiterkrankten Menschen dienen, sondern auch dazu, die Dualproblematik der Arbeitslosigkeit und Sucht zu enttabuisieren und einer möglichen Stigmatisierung oder sogar Benachteiligung suchterkrankter Arbeitsloser entgegen zu wirken. Darüber hinaus kann damit die Kreditibilität der Suchtfachpersonen bei ihrem Gegenüber auf Seiten RAV / AMM erhöht und ihre Zusammenarbeit gefördert werden.

Die Schulungen beinhalten u.a. das Erkennen von Suchtproblemen, das Wissen um die Auswirkungen einer Abhängigkeit auf die Lebensgestaltung sowie das Verständnis der selektiven und kausalen Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Sucht. Eine Möglichkeit, die es zu dabei überprüfen gilt, ist die Konzipierung eines e-Learning Angebots (für ein selbständiges Durcharbeiten) oder die Integration in bestehende e-Learning Tools – idealerweise an eine Schulung gekoppelt. Das Ziel ist es nicht, dass die RAV-BeraterInnen zu SuchtexpertInnen werden, sondern dass sie im Idealfall befähigt werden, eine Suchtproblematik ihrer KlientInnen im Sinne einer Früherkennung zu identifizieren. Dazu gehört, sie auf die Thematik anzusprechen und motivierend darauf hinzuwirken, dass die Problematik mit Unterstützung einer regionalen Suchtfachstelle begleitet wird oder sonstige Schritte (Triage) eingeleitet werden.

Um eine Grundlage für diese Schulungen zu schaffen, sind die KKBS-Mitglieder zu motivieren, in den Leistungsaufträgen mit den Suchtfachstellen (Institutionen) Ressourcen vorzusehen für Dienstleistungen der Suchtfachstellen zuhanden der RAV- / AMM-Stellen resp. für die Vernetzung dieser Stellen mit den lokalen / kantonalen Arbeitsmarkt-Strukturen.

**Umsetzung:** Die geeigneten AkteurInnen für die Durchführung von Schulungen oder Lernprogrammen zur Suchthematik für RAV-Mitarbeitende und Fachkräfte der Arbeitsintegration sind die Mitarbeitenden regionaler Suchtfachstellen. Für deren Ausbildung sowie für die Konzeption und die Entwicklung von Schulungsunterlagen ist eine Zusammenarbeit zwischen den Suchtfachverbänden und Ar-

beitsintegration Schweiz bzw. der VSAA anzustreben. Bei der Erarbeitung der Schulungen für RAV-Mitarbeitende und Fachkräfte der Arbeitsintegration sollte darauf geachtet werden, dass auch die Früherkennung und Triage bei Gefährdungsverdacht thematisiert werden.

## **FAZIT**

---

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auf der strategischen Ebene kantonsübergreifende Richtlinien für RAV-BeraterInnen, eine auf die Suchthematik ausgeweitete interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die Verankerung suchtspezifischer Wissensvermittlung in die Aus- und Weiterbildung von RAV-BeraterInnen erheblich zur Verbesserung der Situation der von der Dualproblematik betroffenen Menschen beitragen können. Auf der Ebene der Praxis kann durch die Multiplikation von Beispielen gut funktionierender Kooperationsmodelle (zwischen Institutionen der Suchthilfe und RAV- bzw. AMM-Organisationen) sowie durch adäquat geschulte Fachpersonen auf beiden Seiten dafür gesorgt werden, dass eine bessere Versorgung für suchtgefährdete und suchtkranke Arbeitslose resp. arbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke gewährleistet wird. Auf diese Weise kann eine win win-Situation geschaffen werden, von der die AkteurInnen beider Seiten gleichermassen profitieren und sich gegenseitig stärken können.